

Die Organisation der Berg- und Rechtsamegemeinden und die Bewirtschaftung der Korporationsalpen

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **23 (1950)**

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

I. KAPITEL

Die Organisation der Berg- und Rechtsamegemeinden und die Bewirtschaftung der Korporationsalpen.

I. Die Organisation der Berg- und Rechtsamegemeinden.

Die Organisation der Agrarkorporationen beruht auf alter Gewohnheit und bewährter Ueberlieferung. In neuerer Zeit ist sie meistens in Statuten aufgezeichnet worden. Das wichtigste und älteste Organ dieser bäuerlichen Korporationen ist die Berggemeindeversammlung, in welcher jedes Mitglied stimmberechtigt ist.¹

A. Die Berggemeindeversammlung.

Sie findet alljährlich an einem bestimmten Termin statt.² Die Selzacher Berggemeinden tagen in Selzach und auch in Lommiswil.³ Da die Rechtsamebesitzer im Balsthaler Tal sich auf verschiedene Dörfer verteilen, wechseln auch die Rechtsamegemeinden ihre Tagungsorte.⁴ Neben den ordentlichen kennen die Rechtsamegemeinden noch ausserordentliche Berggemeindeversammlungen.⁵

Bei den Berggemeinden, die sich aus Rechtsamebesitzern zusammensetzen, ist die Jahresversammlung beschlussfähig, wenn „wenigstens die

¹ Vgl. Reglement der Berggemeinde vom Laupersdörfer Stierenberg vom 4. Mai 1947, Art. 2.

² Vgl. Statuten der Althüsliberggemeinde vom 12. Januar 1913, § 11 (Berggemeindeversammlung jeden zweiten Januarsonntag). Reglement der Berggemeinde vom Matzendorfer Stierenberg vom 4. Mai 1916, Art. 6 (Berggemeindeversammlung jeden ersten Maisonntag).

³ Vgl. Statuten der Stallberggemeinde vom 19. November 1916 und 21. Januar 1917, Art. 6.

⁴ Vgl. Organisation der Brandberggemeinde vom 29. April 1906, Art. 6 (Ord. Berggemeindeversammlung abwechslungsweise in Laupersdorf, Matzendorf, Aedermannsdorf und Herbetswil).

⁵ Vgl. vorgenannte Organisation der Brandberggemeinde, Art. 6, vorgenanntes Reglement der Berggemeinde vom Matzendorfer Stierenberg, Art. 6, vorgenanntes Reglement der Berggemeinde vom Laupersdörfer Stierenberg, Art. 6 und vorgenannte Statuten der Berggemeinden Althüsli, § 11 und Stallberg, Art. 6.

Hälfte der gesamten Rechtsamebesitzer anwesend“ ist.¹ D. h. wohl, dass mindestens die Hälfte aller Rechtsamen durch Rechtsamebesitzer vertreten sein müssen. In den Versammlungen der Selzacher Berggemeinden entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Korporationsbürger, wobei der Präsident den Stichentscheid hat.² In der Berggemeindeversammlung einer Rechtsamegemeinde sind stimmberechtigt die gerade anwesenden Besitzer der im Grundbuch eingetragenen Rechtsamen. Ebenfalls stimmberechtigt sind die volljährigen Söhne der Rechtsamebesitzer in Vertretung ihrer Väter. Das Stimmrecht richtet sich in der Regel nach der Zahl der Rechtsamen, d. h. auf je eine Rechtsame kommt eine Stimme, wenn verlangt wird, dass über einen Gegenstand in dieser Weise abgestimmt werde. Ist das nicht der Fall, wird nach Köpfen abgestimmt. Die Rechtsamen, die der Korporation selbst gehören, werden bei der Abstimmung nach Teilrechten nicht berücksichtigt.³ Bei den Berggemeinden von Selzach sind alle Korporationsmitglieder stimmberechtigt. Die Nutzungsberechtigung geht vom Vater auf den Sohn über, nicht aber auf die Tochter.⁴ Witwen von Korporationsmitgliedern bleiben nutzungsberechtigt, solange sie sich nicht wieder verheiraten.⁵ Dagegen ist die Statutenbestimmung überlebt, die die Führung einer eigenen Haushaltung vorschreibt, nachdem die Nutzungsberechtigung nicht mehr abhängig ist von der Führung einer eigenen Haushaltung in der Gemeinde und auch Leuten zustehen kann, die gar nicht in Selzach oder Lommiswil wohnen und nicht Landwirte sein müssen.⁶

Die Berggemeindeversammlung behandelt alle wichtigen Fragen, die mit der Bewirtschaftung des Berges zusammenhängen. Ihr steht besonders die Wahl der Bergkommission, der Rechnungsrevisoren, der Bergmeister und der Hirten zu.

B. Die Bergkommission.

Die Bergkommission hat in den Rechtsamegemeinden die Vorlagen an die Berggemeindeversammlungen vorzuberaten, diesen Antrag zu stellen

¹ Statuten der Berggemeinden Brandberg, Art. 5, Matzendörfer-Stierenberg, Art. 5 und Laupersdörfer Stierenberg, Art. 5.

² Vgl. Stallberg Statuten, Art. 7.

³ Vgl. Reglement der Matzendörfer Stierenberg-Gemeinde, Art. 4.

⁴ Vgl. Reglement der Berggemeinde Althüsli, § 2.

⁵ Vgl. Reglement der Stiftung Schauenburg vom 1. Februar 1925, Art. 2 und 9.

⁶ Vgl. Reglement der Berggemeinde Althüsli, Art. 5—7, und Statuten der Stallberg-gemeinde, Art. 15.

und für die Vollziehung der Beschlüsse zu sorgen.¹ Ihr obliegt die Verwaltung des Berges.²

Die Bergkommission besteht aus dem Präsidenten der Berggemeinde, dem Vizepräsidenten, auch Verwalter oder Bergschaffner genannt, dem Aktuar und zwei bis drei weiteren Mitgliedern.

Der Präsident hat neben der Einberufung der Berggemeinde- und Bergkommissionsversammlungen den Hirten, die Bergnutzung und die gemeinschaftlichen Tauen zu überwachen.³

Der Bergverwalter hat die Kassa- und Buchführung zu besorgen.⁴ Er, nicht der Präsident, vertritt die Berggemeinde nach aussen und führt mit Präsident und Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift durch kollektive Zeichnung. Er bestimmt, mit dem Präsidenten und der Bergkommission, den Tag der Bergauffahrt und verpachtet die Rechtsamen der Korporation.⁵ Der Bergverwalter bezieht ein Verwaltungshonorar, das in vier Prozent der ordentlichen Einnahmen oder in einem festen Jahresgehalt in Geld oder Naturalien besteht.⁶

Der Aktuar führt in der Berggemeindeversammlung und in den Kommissionsverhandlungen das Protokoll.⁷

Die Bergmeister kommen unter diesem Namen heute nur noch in den Rechtsamegemeinden vor. Zwei Mitglieder der Berggemeindegemission werden zu Bergmeistern erkoren.⁸ Bergmeister ist oft der Präsident der Berggemeinde. In der Berggemeinde des Matzendörfer Stierenberges muss ein Bergmeister aus Matzendorf, der andere aus Laupersdorf sein.⁹ Die zweite Bergmeisterwürde bekleidet häufig der Bergverwalter.¹⁰

¹ Vgl. Organisation der Berggemeinde vom Matzendörfer Stierenberg, Art. 8a.

² Vgl. Reglement der Berggemeinde Althüsli, Art. 14 und 16, Statuten der Stallberggemeinde, Art. 10–12, Reglement der Stiftung Schauenburg, Art. 13, Statuten der Berggemeinde vom Laupersdörfer Stierenberg, Art. 7 und Organisation der Brandberggemeinde Art. 11.

³ Vgl. Reglement der Matzendörfer-Stierenberggemeinde, Art. 7, Reglement der Brandberggemeinde, Art. 7 Abs. 1 und Statuten der Berggemeinde vom Laupersdörfer Stierenberg, Art. 7.

⁴ Vgl. Statuten der Berggemeinde des Laupersdörfer Stierenberges, Art. 7.

⁵ Vgl. Organisation der Matzendörfer Stierenberggemeinde Art. 7 f und Organisation der Brandberggemeinde Art. 7 Abs. 2, Art. 8.

⁶ Vgl. Organisation der Berggemeinde vom Laupersdörfer Stierenberg, Art. 11, Abs. 3, Reglement der Berggemeinde vom Matzendörfer Stierenberg, Art. 13 d, Statuten der Stallberggemeinde, Art. 12 und Statuten der Berggemeinde Althüsli, Art. 16.

⁷ Vgl. Organisation der Berggemeinde vom Laupersdörfer Stierenberg, Art. 7.

⁸ Vgl. Organisation der Matzendörfer Stierenberggemeinde, Art. 7. Einige Rechtsamegemeinden haben nur einen Bergmeister, so diejenige vom Niederwiler Stierenberg.

⁹ Vgl. Organisation der Matzendörfer Stierenberggemeinde, Art. 7.

¹⁰ Vgl. die Bergrechnungen im Protokollbuch der Berggemeinde vom Matzendörfer Stierenberg 1898 bis 1917, im Besitze von Herrn Bergverwalter Otto Flury, Matzendorf.

Während heute die Bergkommissionsmitglieder, die das Amt eines Bergmeisters bekleiden, als Bergmeister keine wichtigen Funktionen mehr ausüben, waren früher der oder die Bergmeister die eigentlichen Verwalter der Rechtsamekorporationen.¹ So wurde in der Brandberggemeindeversammlung des Jahres 1825 in Aedermannsdorf die Errichtung einer Bergkommission beschlossen, „damit in Zukunft die Bergmeister von ihren Arbeiten erleichtert, auch ihre Verantwortlichkeit nicht grösser und dadurch auch erzwengt wird, dass nicht allzu oft die Bergmeister ihre Entlassung begehren“.²

II. Die Bewirtschaftung der Korporationsalpen.

A. In den Rechtsamegemeinden.

1. Das Wirtschaftsjahr der solothurnischen Rechtsamegemeinde.

Die Alpen, die den Rechtsamegemeinden gehören, dienen in erster Linie der Viehsommerung. Den Winter hindurch sind sie tief überschneit. In dieser Zeit wird auch geholt. Das geschlagene Holz wird von der Bergkommission versteigert oder sonstwie verkauft.³ Denn zu den Alpen gehören stets einige Bergwälder. Nicht überall lohnen sich aber die Holzverkäufe, da die Juraberge oft weit von den Talgemeinden entfernt liegen, so dass ein Transport auf Schwierigkeiten stösst. Das ist beim Matzendörfer Stierenberg der Fall.⁴

Nach der Schneeschmelze hat der Hirt, der auf den meisten Alpen überwintert, die Weiden in Ordnung zu bringen und „Häge und Gatter“ zu reparieren.

Ende April, anfangs Mai findet die Jahresversammlung der Berggemeinde statt. Hier wird beraten und beschlossen, wie die Sommerung vor sich gehen soll. Die Bergkommission wird bestätigt, ergänzt oder neu gewählt. Der Hirt, der bis vor etwa 50 Jahren von der Berggemeindeversammlung jedes Jahr bestätigt werden musste, ist heute dienstvertraglich angestellt. Vor oder nach der Berggemeindeversammlung findet das Berg-

¹ Pflichten und Befugnisse der Bergmeister sind in keinen Statuten zu finden. Vgl. R.-M. vom 29. April 1676, S. 325; oberamtliches Schreiben vom 28. Januar 1804 in Brandberggemeinde-Akten, Staatsarchiv Solothurn, und R.-M. vom 28. Mai 1823, S. 515.

² Protokoll der Brandberggemeinde vom 24. April 1825, Trakt. 5, Protokollbuch 1823 bis 1904 im Eigentum der Brandberggemeinde.

³ Vgl. die Protokolle der Bergkommission Laupersdorf, vom 28. Oktober 1919 und der Bergkommission Matzendorf vom 13. Juni 1914 und 4. Oktober 1919.

⁴ Mitteilung von Herrn Posthalter Kaufmann, Matzendorf.

gemeindeessen oder ein Trunk statt, der aus der Berggemeindekasse bezahlt wird.¹ In Statuten und Rechnung der Berggemeinden vom Matzendörfer und vom Laupersdörfer Stierenberg ist noch von Bergsegnungen und Expertisen die Rede.² Den Tag der Auffahrt auf den Berg bestimmen der Präsident und der Bergverwalter.³ Das Datum muss denen, die Rechte besitzen oder für den Sommer gepachtet haben, rechtzeitig mitgeteilt werden. In Matzendorf werden Karten versandt. Die Bergkommission bestimmt jeden Frühling, ob die Bestossungszahl für den Sommer herabgesetzt werden soll oder nicht. Die Bestossungszahl wird herabgesetzt, indem einige der Rechtsamen, die der Korporation gehören, nicht verpachtet werden. Der Entscheid der Bergkommission hängt vom Zustand der Bergweide ab.⁴ Die jährliche Bestossungszahl des Korporationsberges ist in den Statuten angegeben. Sie beträgt z. B. für den Hinterbrandberg max. 90 Stück Vieh, für den Vorderbrandberg höchstens 150.⁵ Die Korporation vom Laupersdörfer Stierenberg sömmert „normalerweise“ 130 Stück Vieh.⁶ Befindet sich die Bergweide in vorzüglichem Zustand, wird der Berg überjagt, d. h. mehr Vieh aufgetrieben, als die Rechtsamen gestatten würden oder die Viehzahl bleibt hinter der normalen Besetzung des Berges zurück. Gegenwärtig wird gewöhnlich etwas mehr Vieh gesömmert als die Statuten vorsehen. Darüber entscheidet die Bergkommission. Der von dieser Ueberweidung herrührende Gewinn fällt der Berggemeinde zu, denn nur diese hat die Befugnis, mehr Vieh zu sömmern, als ihre eigenen Rechtsamen erlauben.⁷

¹ Vgl. Organisation der Brandberggemeinde, Art. 11, Abs. 1 b und Organisation der Berggemeinde vom Laupersdörfer Stierenberg, Art. 10 a. Vgl. auch die Protokolle der Berggemeindeversammlungen vom Laupersdörfer Stierenberg vom 20. April 1845 und 19. April 1847.

² Vgl. Organisation der Berggemeinde vom Laupersdörfer Stierenberg, Art. 10 a und Reglement der Berggemeinde vom Matzendörfer Stierenberg, Art. 13 c, vgl. auch die Rechnungen der Berggemeinde vom Matzendörfer Stierenberg 1898 bis 1917.

³ Vgl. Organisation der Brandberggemeinde, Art. 7, Abs. 2. In der Matzendörfer Stierenberggemeinde bestimmen Präsident und Bergkommission die Auffahrt. Vgl. Statuten der Berggemeinde, Art. 7 f.

⁴ Mitteilung von Herrn Postverwalter Kaufmann, Matzendorf.

⁵ Vgl. Organisation der Brandberggemeinde, Art. 8.

⁶ Vgl. Organisation der Berggemeinde vom Laupersdörfer Stierenberg, Art. 8.

⁷ Im Jahre 1907 beschliesst die Bergkommission des Laupersdörfer Stierenberges, „4 Stück Vieh über die Rechten auf dem Berg zu sömmern, wenn für je 2 Stück wenigstens Fr. 50.— Weidlohn bezahlt wird“. Bergkommissionsprotokoll vom 17. Februar 1907

Im Jahre 1927 sind in Matzendorf für die Sömmernung 100 Stück Rinder und nur 2 bis 3 Fohlen pro 1927 vorgesehen. Es sollen noch „5—6 Fohlen gesucht werden bis auf Maximum 8 Stück, mehr nicht“. Bergkommissionsprotokoll vom 12. April 1927. Im Jahre 1931 sind auf dem gleichen Berg zur Sömmernung angemeldet 86 Rinder und 12 Fohlen

Nebst Rindern werden auf den Korporationsbergen auch Füllen gesömmert. Für diese muss eine doppelt so hohe Weidtaxe entrichtet werden wie für Rinder. Für zwei Rinder darf ein Füllen aufgetrieben werden.¹ Der Matzendörfer Stierenberg wird heute von etwa 110 Rindern und 12 Füllen beweidet.² Für die Sömmierung kommen also in erster Linie Rinder in Betracht, dann einige Füllen, die aber nicht älter als zweijährig sein dürfen.³ Auf die Brandberge wurden noch im Jahre 1828 Ochsen getrieben, die damals als Zugvieh begehrt waren.⁴ Heute werden Kühe und Rinder gesömmert. Bergkommission und Bergmeister haben dafür zu sorgen, dass ein Zuchtstier auf den Berg getrieben wird.⁵ Schafe werden heute wie früher auf den Korporationsbergen weniger gehalten.⁶

Um den 20. Mai herum findet die Bergauffahrt statt. In der Brandberggemeindeversammlung von 1854 wurde beschlossen, dass „in Zukunft jeder Weidberechtigte beim Auffahren mit Weidvieh auf die Brandbergen einen Ausweisschein beibringen müsse, welcher enthalten solle, von woher das Weidvieh und von woher das betreffende Weidrecht herrühre“.⁷

Wenn sich Vieh und Füllen einmal auf dem Berg befinden, beginnt die eigentliche Tätigkeit des Hirten. Dieser hat das Weidvieh möglichst schonend zu behandeln, genau auf den Gesundheitszustand desselben zu achten und bei vorkommenden Anzeichen von Krankheit oder eines Unfalles sowohl den Präsidenten als den Eigentümer des Tieres sofort davon in Kenntnis zu setzen.⁸ Der Hirt hat einem eventuellen Pflichtenheft, den

nebst einem Zuchtstier. Bergkommissionsprotokoll vom 7. Juni 1931. Heute übersetzt die Berggemeinde vom Laupersdörfer Stierenberg ihren Berg mit etwa 25 Stück Vieh (Mitteilung von Herrn Viktor Kupper, Kassier der Berggemeinde vom Laupersdörfer Stierenberg, Höngen).

¹ Mitteilung von Herrn Bergverwalter Flury, Matzendorf.

Bei der Berggemeinde des Niederwiler Stierenberges, bei der auf ein Bergrecht ein Stück Vieh gesömmert werden kann, muss man zwei Rechtsamen besitzen, um ein Füllen auftreiben zu können. Mitteilung von Herrn Walter Biedermann, Feldbrunnen bei Solothurn.

² Mitteilung von Herrn Postverwalter Kaufmann, Matzendorf.

³ Vgl. Organisation der Berggemeinde vom Laupersdörfer Stierenberg, Art. 9.

⁴ Vgl. Protokoll der Brandberggemeindeversammlung vom 27. April 1828: „Diejenigen, die ihre Stieren nicht zur Zeit auftreiben, sollen ihre Rechte zwar nicht verlieren, doch aber in Zukunft durchaus nicht mehr doppel (d.h. 2 Stiere pro Recht) jagen dürfen“.

⁵ Vgl. Berggemeindepotokoll vom Matzendörfer Stierenberg vom 2. Mai 1909, Traktandum 6 und viele andere Protokolle.

⁶ Vgl. Protokoll der Berggemeindeversammlung vom Laupersdörfer Stierenberg vom 17. April 1842. — Dagegen hat der Verfasser im Jahre 1944 auf dem vorderen Brandberg Schafe angetroffen.

⁷ Protokoll der Brandberggemeindeversammlung vom 29. April 1854, Traktandum 5.

⁸ Vgl. Reglement der Berggemeinde vom Matzendörfer Stierenberg, Art. 10.

Weisungen des Präsidenten und der Kommission genau nachzukommen und besonders die Brunnen stets in reinlichem Zustande zu halten.¹ Nach den Statuten bestimmt die Berggemeinde den Hirtenlohn.² Dieser wird dem Hirten per Stück Vieh oder per Rechtsame durch den Rechtsamebesitzer direkt bezahlt.

Im September wird das Vieh ins Tal zurück getrieben. Dann hat der Hirt aufzuräumen und Haus und Stall auszubessern. Früher durfte er für sich auf Grund von Nachsömmerungsrechten Vieh weiden oder es gab besondere Nachweiden.³ Eine weitere Herbstarbeit auf dem Berge ist das Enzianwurzelgraben. Auch der Hirt kann sich darum bewerben.⁴ Das Recht, Enzianwurzeln zu graben und sich anzueignen, wird von den Bergmeistern oder der Bergkommission an Interessenten auf bestimmte Zeit verkauft oder versteigert.⁵

Der Spätherbst bringt noch einige Holzarbeiten im Berg, und ein Wirtschaftsjahr ist für die Rechtsamegemeinde vorbei.

2. Die wirtschaftliche Bedeutung der Rechtsame.

Die Bergrechtsame berechtigt ihren Besitzer zur Sömmerung von Vieh. Bei der Brandberggemeinde dürfen auf Grund einer Rechtsame zwei Rinder auf dem „Vorder-“ und zwei auf dem „Hinterbrand“ gesömmert

¹ Vgl. Organisation der Brandberggemeinde, Art. 7, Abs. 6.

² Vgl. Reglement der Berggemeinden von Laupersdorf und Matzendorf, Art. 9 und 12.

³ Vgl. Protokolle der Brandberggemeindeversammlung vom 29. April 1832 und von 1893, Traktandum 5.

⁴ Vgl. Protokoll der Berggemeindeversammlung vom Laupersdörfer Stierenberg vom 19. April 1891.

⁵ Vgl. Protokolle der Berggemeindeversammlung vom Laupersdörfer Stierenberg vom 15. April 1923, Traktandum 6 und vom Matzendörfer Stierenberg vom 13. April 1913, Traktandum 4.

Um einen Vergleich mit der heutigen Alpwirtschaft zu ermöglichen, sind die Rechte und Pflichten zu erwähnen, welche die Brandberggemeindeversammlung vom 27. April 1828 dem Hirten zuwies. Das Protokoll sagt darüber:

„Ihre Pflichten sind all diejenigen eines jeden rechtschaffenen Hirten.

a) Sey ihnen allen Handel sowohl mit Rechtsamen als mit Viehwaar des gänzlichen untersagt.

b) Der Wucherstier, so auf in Berg gehalten wird, solle in Zukunft nicht mehr von den Hirten, sondern von der Berggemeinde selbst angeschafft werden ...“

An Rechten wird aufgezählt:

„a) Freye Wohnung in dem auf Fordern Brandberg stehenden Wohnhaus, sowie in den auf beyden Bergen stehenden Stierenhütten neu erbaute Kämmerlein.

b) Sümmerung und Winterung für eine Kuh, wofür ihnen ein Stück, das Mäteli im hindern Brand bestimmt angewiesen wurde.

c) Sollen ihnen anfänglich 3 Rütönen zugegäben werden, von welchen alle Jahre eine eingehen soll, dagegen wieder eine neue ausgegäben werden.

werden.¹ Ein Bergrecht auf den Matzendörfer Stierenberg gestattet, drei Rinder aufzutreiben.² Oft steht eine solche Rechtsame im Miteigentum einiger Bauern.³ So gibt es Drittel- und Viertelrechtsamen.⁴ Wie erwähnt, werden auf Grund von Rechtsamen auch Füllen aufgetrieben.⁵ Ein Füllen erreicht den Wert von zwei Rindern, so dass auf eine Rechtsame für zwei Rinder ein Füllen gesömmert werden kann. Bereits im Jahre 1833 suchte die Brandberggemeinde für ihre korporationseigenen Rechtsamen Füllen zu bergen.⁶ Die Bergkommission Laupersdorf beschloss im Jahre 1913, einige Fohlen anzunehmen, „damit die erforderliche Anzahl zur Prämierung der Weide vorhanden ist“.⁷ Die Berggemeinde des Matzendörfer Stierenbergs lässt heute etwa 12 Füllen zu den 110 Rindern zur Nutzung zu.⁸

Die Zahl der Rechtsamen in den einzelnen Berggemeinden ist verschieden. Die Organisation der Brandberggemeinde lässt 240 Stück Vieh zur Nutzung zu.⁹ In der Liegenschaftsbeschreibung vom Grundbuch Herbetswil Nr. 1 ist von 176 Ochsen die Rede, während die Addition der auf den einzelnen Grundbuchblättern eingetragenen Sömmerechte

d) Haben selbe alljährlich von jedem Paar Stieren 13 Schilling in Geld zu beziehen und dazu ein gewöhnliches Mittagessen“.

Die Berggemeinde vom Laupersdörfer Stierenberg bezahlt dem Hirten im Jahre 1841 per Bergrecht 20 Batzen, verlangt aber von ihm, „im Frühlinge und Herbst, dass sie bey schlechter Witterung (sc. das Vieh) in die Hütte zu bringen“ und den Hag „während der Hirtzeit“ in gutem Zustande zu erhalten hätten. Berggemeindeversammlungsprotokoll vom 18. April 1841.

¹ Vgl. Organisation der Brandberggemeinde, Art. 8. Heute wird es so gehalten, dass ein Rechtsamebesitzer auf Grund seines Bergrechtes ein Jahr zwei Rinder auf den „Hinterbrand“ und zwei Rinder auf den „Vorderbrand“, das andere Jahr nur ein Rind auf den „Hinterbrand“ und zwei Rinder auf den „Vorderbrand“ treiben darf.

Mitteilung von Herrn Albert Künzli, Herbetswil, Präsident der Brandberggemeinde Herbetswil/Aedermannsdorf.

In der Berggemeinde vom Niederwiler Stierenberg berechtigt eine Rechtsame, nur ein Stück Vieh zu sömmern.

² Ursprünglich gestattete die Rechtsame auf dem Matzendörfer Stierenberg nur zwei Stück Vieh zu bergen. In den letzten Jahren des 19. Jahrhunderts aber wurde von der Berggemeinde beschlossen, auf Grund einer Rechtsame drei Stück Vieh zu bergen, da der Berg viel Nutzen abtrage. Mitteilung von Herrn Bergverwalter Otto Flury, Matzendorf.

³ Vgl. z. B. Grundbuch Herbetswil, Nr. 471.

⁴ Mitteilung von Herrn Posthalter Kaufmann, Matzendorf.

⁵ Vgl. Reglement der Berggemeinde vom Matzendörfer Stierenberg, Art. 12.

⁶ Vgl. Protokoll der Brandberggemeindeversammlung vom 28. April 1833.

⁷ Vgl. Protokoll der Bergkommission Laupersdorf vom 24. Februar 1913.

⁸ Mitteilung von Herrn Posthalter Kaufmann, Matzendorf.

⁹ Vgl. Organisation der Brandberggemeinde, Art. 8. — Auf dem „Hinterbrand“ werden 100 und auf dem „Vorderbrand“ 140 Stück Vieh gesömmert (Mitteilung von Herrn Albert Künzli, Herbetswil).

nur die Zahl von 156 zur Nutzung zugelassenen Rindern ergibt.¹ Diese Differenz ist wohl daraus zu erklären, dass die Brandberggemeinde zur Zeit der Einführung des Grundbuches nicht mehr alle bestehenden Rechtsamen festzustellen vermochte. Von den im Grundbuch eingeschriebenen Bergrechten der Brandberggemeinde gehören 32 der Korporation und 45 privaten Rechtsamebesitzern.² Am Laupersdörfer Stierenberg bestehen etwa 50 und am Niederwiler Stierenberg 66 Bergrechtsamen.³

a) Das Bergrecht im Eigentum des privaten Rechtsamebesitzers.

aa) Viehsömmerung.

Dem privaten Rechtsamebesitzer, der Viehzucht betreibt, bedeutet sein Bergrecht eine wertvolle Ergänzung seines landwirtschaftlichen Betriebes. Er hat das Recht, so lange er eine Rechtsame besitzt, jeden Sommer Jungvieh auf eine gepflegte, fruchtbare Alp zu treiben. Früher erhielt er auch etwa Anteil an der Barschaft der Berggemeinde.⁴ Im Jahre 1878 wurde in der Brandberggemeindeversammlung je ein halbes Bergrecht auf die privaten Rechtsamen verteilt.⁵

Bergrechtsbesitzer, die keine Landwirtschaft betreiben, werden gebeten, ihre Bergrechte für die Sömmerung der Berggemeinde zur Verpachtung abzutreten.⁶ Dafür erhalten sie einen gewissen Geldbetrag, der der Weidtaxe — ohne Hirtenlohn und mit Abzug eines kleinen Betrages für gewisse Arbeiten — entspricht.⁷ Das Brandberggemeindepotokoll von 1824 spricht bereits von Rechtsamebesitzern, die ihre Rechte an andere verpachtet haben.⁸ Auch stösst man in neueren Protokollen hie und da auf Beschlüsse von Bergkommissionen und -gemeinden, wonach wegen vielen

¹ Vgl. KRK., 1946, Nr. 28, Abs. 5.

² Vgl. KRK., 1946, Nr. 28, Abs. 1.

In der Brandberggemeindeversammlung vom 31. März 1878 wurden 58 Rechtsamen im Besitze von Privaten festgestellt.

³ Vgl. Grundbuch Balsthal Nr. 1 und Grundbuch Niederwil Nr. 4.

⁴ Das war im Jahre 1834 der Fall bei der Brandberggemeinde. Protokolle vom 27. April 1834 und 30. April 1837. — Im Jahre 1862 verteilte die Berggemeinde vom Laupersdörfer Stierenberg Fr. 2000.— gleichmässig auf die Rechtsamen. Protokoll der Berggemeindeversammlung vom 22. April 1861.

⁵ Vgl. Berggemeindepotokoll vom 31. März 1878.

⁶ Die Rechtsamebesitzer am Niederwiler Stierenberg, die ihre Rechte nicht benutzen, verpachten sie meist selber. (Mitteilung von Herrn Walter Biedermann, Feldbrunnen bei Solothurn.)

⁷ Mitteilung von Herrn Viktor Kupper, Landwirt, Höngen.

⁸ Vgl. Berggemeindepotokoll vom 25. April 1824.

Anmeldungen zur Sömmerung Bergrechte, die nicht benutzt werden, der Berggemeinde überlassen werden sollen.¹ Diese Bergrechte sind dem Kassier der Berggemeinde rechtzeitig anzumelden, sonst werden sie nicht mehr angenommen.² Oft werden die nicht benutzten Bergrechte von den Berggemeinden in der Zeitung zur Verpachtung ausgeschrieben.³ Für nicht benutzte Bergrechte bezahlte die Berggemeinde vom Laupersdörfer Stierenberg im Jahre 1932, wenn ihr diese Rechtsamen für die Sömmerung übergeben wurden, den betreffenden Rechtsamebesitzern Fr. 100.—.⁴ Heute bezahlen die Berggemeinde des Laupersdörfer Stierenbergs und diejenige des Matzendörfer Stierenbergs pro Stück Vieh einen Betrag, der der Weidtaxe ohne Hirtenlohn entspricht, wobei in Matzendorf noch 4 % Kosten in Abzug kommen.⁵

bb) Tauen.

Neben den Rechten hat der Rechtsamebesitzer auch Pflichten. Wenn er seine Rinder auf den Berg zur Sömmerung treibt, muss er pro Stück Vieh den Hirtenlohn bezahlen. Dieser beträgt gegenwärtig 8.— bis 10.— Fr. Seine Höhe setzt die Berggemeinde fest. Ferner muss der Bergrechtsbesitzer Tauen leisten oder Tauengelder bezahlen. Tauen heisst Tagwerk. Ursprünglich waren die Rechtsamebesitzer verpflichtet, zwei oder drei Tage im Jahre Ausbesserungsarbeiten auf dem Berg zu verrichten.⁶ In der Brandberggemeindeversammlung vom Jahre 1828 wurden die Rechtsamebesitzer ersucht, ihre Tauen zu leisten oder Busse zu bezahlen.⁷

Neben ordentlichen Tauen werden auch ausserordentliche Tauen beschlossen, wenn die Arbeit, die auf dem Berg verrichtet werden muss, dies verlangt. Das war in Laupersdorf z. B. in den Jahren 1841 und 1851 der Fall.⁸ Die Tagwerke richteten sich einst nach den Rechtsamen.⁹ Die Brand-

¹ Vgl. Protokoll der Bergkommission Laupersdorf vom 13. Februar 1928.

² Vgl. Berggemeindepotokolle vom Laupersdörfer Stierenberg vom 27. April 1919 und 28. April 1935.

³ Vgl. Protokoll der Bergkommission Laupersdorf vom 13. Februar 1933.

⁴ Vgl. Bergkommissionsprotokoll Laupersdorf vom 8. Januar 1932 und Protokoll der Berggemeinde vom Laupersdörfer Stierenberg vom 24. April 1932.

⁵ Mitteilungen der Herren Posthalter Kaufmann, Matzendorf und Viktor Kupper, Landwirt, Höngen.

⁶ Vgl. Protokolle der Berggemeinde vom Laupersdörfer Stierenberg vom 24. April 1848, 21. April 1865 und 17. April 1870 (Berggemeindeversammlung).

⁷ Vgl. Brandberggemeindeversammlungprotokoll vom 27. April 1828.

⁸ Vgl. Protokolle der Berggemeindeversammlung vom Laupersdörfer Stierenberg vom 18. April 1841 und 20. April 1851.

⁹ Versammlungsprotokoll der vorgenannten Berggemeinde vom 14. September 1844, Traktandum 3.

berggemeindeversammlung bestimmte im Jahre 1856, es solle „auf jede Rächtsame 1 Tag gerüttet werden oder 1.50 Pfund bezahlt werden. Damit jeder Rechtsamebesitzer Gelegenheit hat, seine Arbeit selbst zu leisten, so soll, wann es erforderlich, 1 Tag dazu bestimmt werden“.¹ Die Tauen wurden von den Bergmeistern beaufsichtigt. Ohne ihre Erlaubnis durfte niemand sein Tagwerk leisten.² In Laupersdorf hielt man 1879 den Beschluss für notwendig, dass die Rechtsamebesitzer ihre Tauen in fleissiger Arbeit verrichten sollten, ansonst ihnen nur der halbe Tag taxiert würde.³ Für das geleistete Tagwerk wurde dem Rechtsamebesitzer ein Taggeld ausbezahlt. Dieses betrug im Jahre 1860 in der Berggemeinde des Laupersdörfer Stierenberges Fr. 1.50 und im Jahre 1883 Fr. 2.—⁴ Für nicht geleistete Tauen mussten Bussen gezahlt werden.⁵

Heute leisten die Rechtsamebesitzer des Matzendörfer und des Laupersdörfer Stierenberges keine Tauen mehr.⁶ Nach Statuten müssen in der Brandberggemeinde Herbetswil/Aedermansdorf auf je eine Rechtsame in der Regel alljährlich zwei Tagewerke vollbracht oder Fr. 6.— Busse bezahlt werden.⁷ Heute sind diese Tauen abgeschafft. Die betreffende Arbeit besorgen die Hirten.⁸ Dagegen sind die Bergrechtbesitzer des Niederwiler Stierenberges verpflichtet, einen Tag auf dem Berge zu arbeiten oder Busse zu bezahlen.⁹

b) Bergrechte, die im Eigentum und zur Verfügung der Berggemeinde stehen.

aa) Kauf von Bergrechtsamen.

Seit jeher haben die Rechtsamegemeinden gesucht, Bergrechte zu kaufen oder zu ersteigern, um aus ihrer Verpachtung regelmässige Ein-

¹ Protokoll der Brandberggemeindeversammlung vom 26. April 1857.

² Vgl. Protokoll der Berggemeinde vom Laupersdörfer Stierenberg vom 22. April 1855.

³ Vgl. Protokoll der Brandberggemeindeversammlung vom 20. April 1879.

⁴ Vgl. Protokolle der Berggemeinde vom Laupersdörfer Stierenberg vom 21. April 1860 und 22. April 1883.

⁵ Vgl. Rechnungen der Berggemeinde vom Laupersdörfer Stierenberg von 1844/45; auch Protokoll dieser Berggemeinde vom 22. April 1883.

⁶ In Matzendorf wurden vor etwa 3 bis 4 Jahren sogar das Salz- und das Tauengeld abgeschafft und dafür die Weidtaxe erhöht (Mitteilungen von Herrn Bergverwalter Otto Flury, Matzendorf).

In der Berggemeinde vom Laupersdörfer Stierenberg wird ein Salz- und Tauengeld entrichtet (Mitteilung von Herrn Viktor Kupper, Landwirt, Höngen).

⁷ Vgl. Organisation der Brandberggemeinde, Art. 10.

⁸ Mitteilung von Herrn Albert Künzli, Herbetswil.

⁹ Mitteilung von Herrn Walter Biedermann, Feldbrunnen. Die Busse beträgt Fr. 8.— (Mitteilung von Herrn Viktor Biberstein, Günsberg).

nahmen zu erzielen. So konnten die nötigen Bauten, Reparaturen und Akkordarbeiten für Weide und Wald finanziert werden. Einige Beispiele werden das beweisen:

Im Jahre 1845 kündigt die Brandberggemeinde Herbetswil/Aedermansdorf dem Urs Josef Eggenschwiler das im Vorjahr geliehene Kapital von 300 Pfund, um es zur Zahlung einer angekauften Rechtsame verwenden zu können. Diese Rechtsame wurde im Frühling 1845 für 870 Pfund angekauft.¹ Die gleiche Berggemeinde genehmigt im Jahre 1897 einen Kauf von drei Bergrechten um Fr. 5400.—, erworben von Frau von Sury-Bussy von Solothurn.² In den Jahren 1872 und 1877 sucht die Berggemeinde vom Laupersdörfer Stierenberg ein Bergrecht zu kaufen.³ Ihre Bergkommission beschliesst im Jahre 1906, an einer Steigerung in Balsthal zwei Bergrechte auf den Laupersdörfer Stierenberg um je Fr. 950.— für die Berggemeinde zu erwerben.⁴ Die gleiche Kommission ist ein Jahr später entschlossen, zwei Bergrechte für Fr. 1850.— zu kaufen, „wenn sie erhältlich wären“.⁵

Im Jahre 1898 besitzt die Berggemeinde vom Matzendörfer Stierenberg zwei Rechtsamen zu sechs Ochsen, die sie im Jahre 1876 um einen Preis von Fr. 4300.— ersteigert hat.⁶ Im Jahre 1912 fasst die Bergkommission des Matzendörfer Stierenberges den einstimmigen Beschluss, zwei Bergrechte von Herrn Tschan in Solothurn zu kaufen.⁷ In der Rechnung von 1912 werden sie mit Fr. 3250.— taxiert.⁸

Der Wert der Rechtsame schwankt heute, je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen. Eine Rechtsame zu einem Stück Vieh auf dem Niederwiler Stierenberg wird auf etwa Fr. 1200.— geschätzt.⁹ Eine ganze Rechtsame zu drei Rindern auf den Matzendörfer Stierenberg hat einen Wert von Fr. 1500.—.¹⁰

¹ Vgl. Protokoll der Berggemeinde vom 27. April 1845, Traktanden 3 und 9.

² Vgl. Protokoll der Berggemeinde vom 25. April 1897, Traktandum 9.

³ Vgl. Protokolle der Berggemeinde vom 9. Mai 1872, Traktandum 6 und 22. April 1877, Traktandum 6.

⁴ Vgl. Bergkommissionsprotokoll vom 15. März 1906.

⁵ Bergkommissionsprotokoll vom 3. Februar 1907.

⁶ Vgl. Bergrechnung von 1898/99.

⁷ Vgl. Bergkommissionsprotokoll vom 11. Februar 1912, Traktanden 2 und 3.

⁸ Vgl. Bergrechnung von 1912.

⁹ Mitteilung von Herrn Viktor Biberstein, Günsberg.

¹⁰ Mitteilung von Herrn Posthalter Kaufmann, Matzendorf. Eine Rechtsame auf dem hintern und vordern Brandberg erreicht etwa einen Wert von 1800.— Fr., eine Rechtsame auf die Balsthaler Rinderweid Fr. 400.— bis 800.—. Vgl. Grundbuch Herbetswil Nr. 472 und Grundbuch Balsthal Nr. 11.

bb) Verpachtung von Bergrechten durch die Korporation.

Die Verpachtung von Bergrechten durch die Korporation geht weit ins letzte Jahrhundert zurück. Die Rechtsamegemeinde verpachtet Rechtsamen, die ihr selbst gehören, und Bergrechte, die ihr von privaten Rechtsamebesitzern zur Verpachtung übergeben werden.

Bereits im Jahre 1828 beschliesst die Brandberggemeinde auf Antrag der Bergkommission, dass der Preis für die Verpachtung der Rechtsamen der Korporation auf dem „Vorderbrand“ per Bergrecht 80—85 Batzen, auf dem „Hinterbrand“ 120—130 Batzen betragen solle.¹ Die Brandberggemeindeversammlung von 1830 mahnt die Empfänger der von der Korporation verpachteten Rechtsamen, diese bis Weihnachten zu bezahlen.² Im Jahre 1857 beschliesst die Brandberggemeinde, die Rechtsamen der Korporation in Zukunft für die Verpachtung versteigern zu lassen.³ Etwas mehr als 30 Jahre später geht den Bergmeistern wieder die Mahnung zu, bei der Verpachtung der Bergrechte zuerst diejenigen der Korporation zu berücksichtigen.⁴

Die Berggemeinde vom Laupersdörfer Stierenberg verpachtet im Jahre 1870 ein halbes Bergrecht an Xaver Brunner für 23 Franken.⁵ Seitdem ist dieses halbe Recht, das der Berggemeinde eigen ist, bis heute immer wieder verpachtet worden.⁶ In Jahre 1910 berichtet das Bergkommissionsprotokoll von zwei Rechtsamen, die die Berggemeinde um Fr. 50.— und 55.— verpachtete.⁷ Sehr wahrscheinlich handelte es sich dabei um nicht benutzte private Bergrechte, die der Berggemeinde zur Verpachtung überlassen wurden.

Im Jahre 1907 herrschte eine grosse Nachfrage nach Viehsömmerung auf den Matzendörfer Stierenberg. Die Bergmeister bemühten sich deshalb, möglichst viele Rechtsamen, die nicht benutzt wurden, zum Verpachten zu erhalten. Als Pachtzins bot die Bergkommission Fr. 22.50. Schliesslich konnten der Berggemeinde acht Rechtsamen zur Verfügung gestellt werden. Die Einwohnergemeinde Matzendorf, die von der Berg-

¹ Vgl. Berggemeindepotokoll vom 27. April 1828.

² Vgl. Berggemeindepotokoll vom 25. April 1830, Traktandum 5.

³ Vgl. Berggemeindepotokoll vom 24. April 1857.

⁴ Vgl. Brandberggemeindepotokoll des Jahres 1888.

⁵ Vgl. Berggemeindepotokoll vom 17. April 1870.

⁶ Vgl. Berggemeindepotokolle vom 20. April 1875, 22. April 1883, Traktandum 6 und 15. April 1900, Traktandum 8. Das Protokoll der Berggemeindeversammlung vom 17. April 1910 meldet, dass das halbe Bergrecht einmal nicht verpachtet werden könne, da sich niemand dafür interessiere.

⁷ Vgl. Bergkommissionsprotokoll Laupersdorf vom 1. Mai 1910.

gemeinde ebenfalls um Ueberlassung ihrer Bergrechte gebeten worden war, beschloss, dem Gesuch nicht zu entsprechen, sondern ihre Rechtsamen in einer Steigerung an die Meistbietenden zu verpachten.¹

Durch den Besitz von Bergrechten und die Uebernahme von solchen zur Verpachtung von Privaten hatten es die Rechtsamegemeinden in der Hand, der Gefahr der Ueberjagung der Berge zu begegnen, indem sie nur eine beschränkte Anzahl von Rechtsamen verpachteten. Die Brandberggemeinde sah sich im Jahre 1834 genötigt, in der Verpachtung von Rechten zurückzuhalten.² Im Jahre 1853 wurde beschlossen, dass über die nach den Rechtsamen bestimmte Anzahl hinaus der Auftrieb von Weidvieh nicht geduldet werden solle.³

Heute besitzen alle bedeutenden Rechtsamegemeinden im solothurnischen Jura eigene Rechtsamen. Diese werden durch die Bergmeister, den Bergverwalter oder die Bergkommission verpachtet.⁴

Die Berggemeinde vom Laupersdorfer Stierenberg nimmt etwa 25 Stück Vieh in die Sömmerung, obschon sie auf Grund ihres halben Bergrechtes nur ein Rind sömmern könnte.⁵ Auch die Matzendörfer Stierenberggemeinde sömmert etwas mehr Vieh, als ihr auf Grund eigener Rechtsamen zusteht. Die Berggemeinde Niederwil besitzt vier Bergrechte,⁶ die Brandbergkorporation sogar 33 eigene Rechtsamen.⁷ Diejenigen, die auf Grund von gepachteten Rechtsamen Vieh sömmern wollen, müssen pro Stück Vieh eine Weidtaxe entrichten. Diese ist bald höher, bald niedriger, je nach den Auslagen, welche die Berggemeinde zu bestreiten hat. Für die Brandberge beträgt sie z. B. Fr. 80.— und für den Matzendörfer Stierenberg Fr. 70.—.⁸ Die Berggemeinden verpachten aber auch Bergrechte von privaten Rechtsamebesitzern, die sie nicht benutzen. So verpachtet die Berggemeinde des Matzendörfer Stierenberges neben 15 eigenen Rechtsamen ungefähr 30 Bergrechte von Privaten.⁹ Der Rechtsamebesitzer, der seine Rechtsame durch die Korporation verpachten lässt, erhält dafür ein

¹ Vgl. Bergkommissionsprotokoll Matzendorf vom 4. Februar 1907.

² Vgl. Brandberggemeindeprotokoll vom 27. April 1834 und Bergkommissionsprotokoll Matzendorf vom 18. März 1907.

³ Vgl. Brandberggemeindeprotokoll vom 24. April 1853.

⁴ Vgl. Statuten der Berggemeinden vom Laupersdorfer Stierenberg, Art. 8, vom Matzendörfer Stierenberg, Art. 11 und der Brandberggemeinde, Art. 11.

⁵ Mitteilung von Herrn Viktor Kupper, Kassier der Berggemeinde, Höngen.

⁶ Mitteilung von Herrn Viktor Biberstein, Landwirt, Günsberg.

⁷ Mitteilung von Herrn Albert Künzli, Landwirt, Herbetswil.

⁸ Mitteilungen der Herren Albert Künzli, Herbetswil und Bergverwalter Otto Flury, Matzendorf.

⁹ Mitteilung von Herrn Bergverwalter Otto Flury, Matzendorf.

Entgelt in der Höhe des Pachtzinses, welcher für die Bergrechte bezahlt wird. Er beträgt für eine verpachtete Rechtsame am Brandberg im Jahr Fr. 280.—.¹ In Matzendorf bringt eine verpachtete Rechtsame Fr. 210.— ein, wenn eine Rechtsame die Sömmernung von drei Rindern gestattet und die Weidtaxe Fr. 70.— beträgt.² Diesem Ertragswert entsprechend werden die Rechtsamen auch als Steuerobjekte vom Kanton und der Gemeinde erfasst.

B. In den Selzacher Berggemeinden.

Die Selzacher Berge werden von den Korporationen verpachtet. Der Pächter hat dafür zu sorgen, dass die Weiden nicht übernutzt werden. Die Mitglieder der Selzacher Berggemeinden, die Vieh sömmern wollen, müssen die gleiche Weidtaxe bezahlen wie die Nichtmitglieder der Korporationen, etwa 80 bis 100 Franken per Stück Vieh.³ Der nach der Jahresrechnung sich ergebende Reinertrag wird auf die Korporationsbürger verteilt.⁴ Auch die ehemaligen Mitglieder der Berggemeinde Schauenburg erhalten ihren Anteil vom Ertrag des Stiftungsvermögens.⁵ Ueber die Höhe der zur Verteilung gelangenden Summe entscheidet die Berggemeindeversammlung.⁶

¹ Ein Bergrecht am Brandberg gestattet, abwechslungsweise das eine Jahr 4, das andere 3 Rinder zu sömmern. Die Weidtaxe beträgt Fr. 80.— (+ Fr. 10.— Hirtenlohn). $3\frac{1}{2} \times \text{Fr. } 80.— = \text{Fr. } 280.—$. Mitteilung von Herrn Albert Künzli, Herbetswil.

² Mitteilung von Herrn Bergverwalter Otto Flury, Matzendorf.

³ Mitteilung von Herrn Emil Stauffer, Bürgergemeindeschreiber, Selzach.

⁴ Vgl. Statuten der Berggemeinden Stallberg, Art. 13 und Althüsli, § 9.

⁵ Vgl. Reglement der Stiftung Schauenburg, Art. 5.

⁶ Vgl. vorgenanntes Reglement, Art. 9.